

Merkblatt zur Besteuerung von Kapitalauszahlungen aus Zeitwertkonten bei Austritt oder betrieblicher Vorsorge bei Renteneintritt (Pensionszusage, Unterstützungskasse)

Mit dem in 2024 beschlossenen Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness („Wachstumschancengesetz“) hat der Gesetzgeber bei der Auszahlung von Abfindungen eine Vereinfachung und damit eine Erleichterung für alle Arbeitgeber eingeführt. Ab dem Jahr 2025 müssen Arbeitgeber – anders als bisher – bei der Auszahlung von Abfindungen an Arbeitnehmer die sogenannte Fünftelregelung nicht mehr anwenden.

Damit der Arbeitnehmer aber nicht schlechter gestellt wird, kann bzw. muss er bei der Abgabe seiner persönlichen Einkommensteuererklärung die Anwendung der Fünftelregelung beantragen. Für Arbeitnehmer bedeutet dies, dass sie die Steuerermäßigung selbstständig in ihrer eigenen Steuererklärung geltend machen müssen. Mit der „Fünftelregelung“ wird vermieden, dass einmalige Auszahlungen im Verhältnis zum Einkommen zu stark besteuert werden. Ziel ist es, die Steuerlast rechnerisch auf mehrere Jahre zu verteilen, damit die Steuerprogression und damit die Steuerlast nicht zu hoch ausfällt.

So funktioniert die Fünftelregelung

Dank Fünftelregelung nach § 34 EstG bei Einmalauszahlungen Steuern sparen - so geht's.

Ausgangslage: Frau Bergmann, STK I, Jahresbruttoeinkommen 26.000 Euro, hat ein Zeitwert- oder Kapitalkonto bei Ihrem Arbeitgeber angespart und verlässt das Unternehmen bzw. geht in Rente. Das Guthaben in Höhe von 100.000 Euro wird ihr als Einmalbetrag ausgezahlt:

Steuerpflichtiges Einkommen	26.000 Euro
Guthaben	100.000 Euro
Zu versteuerndes Einkommen	126.000 Euro
Darauf entfallender Steuerbetrag	44.644 Euro

So geht Frau Bergmann 2025 vor, wenn sie ihre Auszahlung richtig versteuert:

1. Der Finanzbeamte addiert ein Fünftel der Abfindung zum Jahreseinkommen und errechnet die Steuer

Steuerpflichtiges Einkommen	26.000 Euro
+ ein Fünftel der Einmalauszahlung	20.000 Euro
Zu versteuerndes Einkommen	46.000 Euro
Darauf entfallender Steuerbetrag	9.498 Euro

2. Der Finanzbeamte errechnet die Steuer für das Jahreseinkommen ohne die Abfindung

Zu versteuerndes Einkommen (ohne Einmalauszahlung)	26.000 Euro
Darauf entfallender Steuerbetrag	3.328 Euro

3. Der Finanzbeamte bildet die Differenz aus beiden Steuerbeträgen und verfünffacht das Ergebnis. Das ist die Einkommensteuer, die Lisa für die Abfindung zahlen muss

Steuerbetrag mit Einmalauszahlung und Fünftelregelung	9.498 Euro
- Steuerbetrag ohne Einmalzahlung	3.328 Euro
Differenz	6.170 Euro
x 5	30.850 Euro

Frau Bergmann zahlt also dank der Fünftelregelung 30.850 Euro an Einkommenssteuer auf ihr Jahreseinkommen inklusive Einmalauszahlung statt ohne Fünftelregelung 44.644 Euro.

Dies entspricht einer Ersparnis von großartigen 13.794 Euro!

GUT ZU WISSEN:

1. Je höher das zu versteuernde Einkommen (inklusive der Einmalauszahlung) und je größer die Differenz zwischen der Einmalauszahlung und dem Gehalt, desto größer ist die Steuerersparnis.
2. Wenn Sie anstelle des Einmalbetrages lieber eine zusätzlich steueroptimierte monatliche Rente bevorzugen, sprechen Sie uns an, wir beraten.

Kontaktieren Sie uns gerne bei Fragen oder wenn Sie eine Beratung wünschen:

Tel: +49 6251 82756 0

Fax: +49 6251 8275699

E-Mail: welcome@pensexpert.de

PensExpert GmbH

Rudolf-Diesel-Straße 24

64625 Bensheim